

§ 110 ermöglicht die Anferlegung von Mutwillensstrafen, die, wenn man die häufige Einbringung von vornherein unbegründeter und aussichtsloser Rekurse ins Auge faßt, die nur den Gegner aufzuhalten, seine Banführung zu verzögern, ja selbst ihn zu schädigen bestimmt sind, gewiß von heilsamer Wirkung sein wird.

Die §§ 113 und 114 bezwecken, den dem Amtscharakter der baubehördlichen Vertreter gesetzmäßig zukommenden Schutz sicherzustellen und etwaigen Zweifeln, die gerade bei ihrer Stellung im Dienste einer autonomen Gemeinde nicht immer ausgeschlossen sind, zu begegnen.

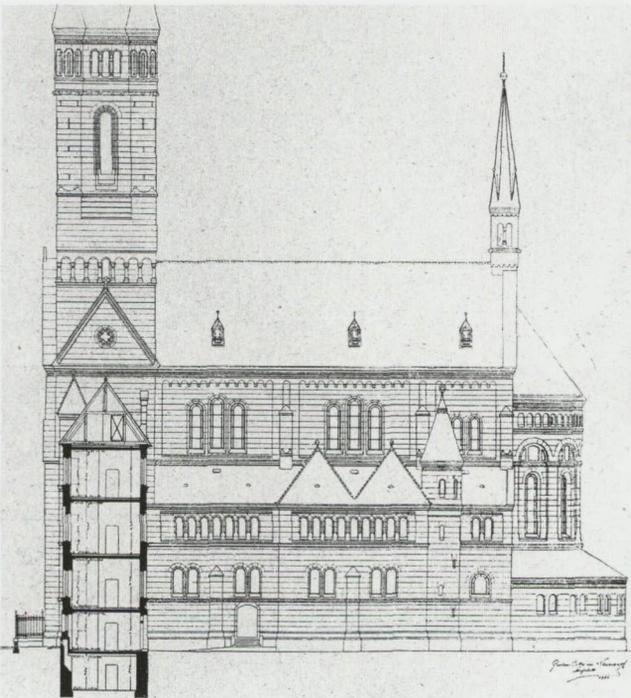
daß auch die It werden. Es wäre

9. aus zwe schaft Wiens ei

§ 108. Hat halterei und der Rekurs an das Wochen zuläss beiden niederen l Wirkung nicht ha

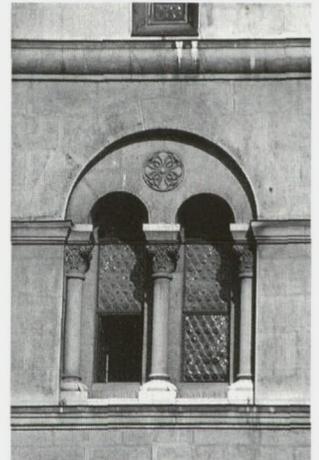
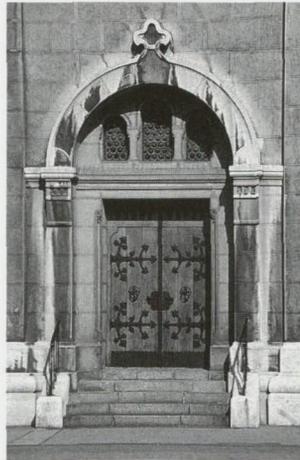
§ 109. Hier ist anzuführen, Zeit ein Rekurs einzubringen is

§ 110. M streichen, da m Seitenheiten gehör

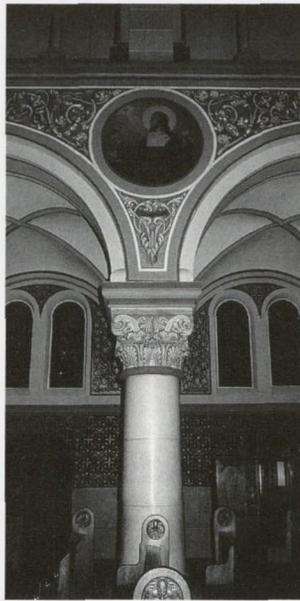


Längsschnitt mit Blick nach Norden

Südansicht



Fensterdetail am Westwerk



Eingang ins Seitenschiff am Westwerk

Säule im Schiff mit Medaillon